

## **24 Wissenstransfer für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) (78-03)**

### **24.1 Ziele**

**24.1.1** Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen

**24.1.2** Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten oder zu sonstigen biodiversitätsrelevanten Themen stehen.

**24.1.3** Motivation und Bewusstseinsbildung zur Unterstützung lokaler Akteur:innen und Stakeholder sowie der breiten Öffentlichkeit, um die Ziele des Natur- und Umweltschutzes, der österreichischen Waldstrategie, der nachhaltigen Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes oder des Umweltbewusstseins als gesellschaftlich anerkannte Werte zu verankern.

**24.1.4** Erhaltung und Entwicklung von Waldlebensräumen (Arten, Lebensraum, Genetik, Evolutionsfähigkeit) sowie deren natürlichen Regenerationsfähigkeit.

**24.1.5** Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften sowie biodiversitätsrelevante Maßnahmen zur Klimawandelanpassung.

**24.1.6** Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit und von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für die regionale Versorgungssicherheit sowie die multifunktionalen Leistungen der Land- und Forstwirtschaft (z. B. agrar- und forstpädagogische Maßnahmen)

**24.1.7** Verbesserung des Planungsinstrumentariums in der Forstwirtschaft und im Bereich Schutz vor Naturgefahren

**24.1.8** Weiterbildung und Beratung von Managements, die im lokalen und regionalen Kontext tätig sind

**24.1.9** Förderung von Beschäftigung, Wachstum, Geschlechtergleichstellung, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Bioökonomie und nachhaltige Forst- und Holzwirtschaft

- 24.1.10** Verbesserung von effizienter Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft
- 24.1.11** Unterstützende Maßnahmen zur Eindämmung/Vermeidung des Klimawandels, sowie zur Klimawandelanpassung
- 24.1.12** Verbesserung der Anwendung der Digitalisierung und von Innovationsprozessen

## **24.2 Fördergegenstände**

- 24.2.1** Bewirtschaftungspläne, Naturschutzpläne für Land- und Forstwirt:innen, Managementpläne, Entwicklungskonzepte für Gebiete von hohem Naturwert
- 24.2.2** Waldbewirtschaftungspläne auf betrieblicher Ebene (Pläne für den Bereich Waldmanagement, Stichprobeninventuren und Standortkartierungen, Schutz- und Bewirtschaftungspläne für Gebiete gemäß den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG, Schutz- und Bewirtschaftungspläne für Gebiete gemäß § 32 a Forstgesetz 1975 oder den Bereich der Waldbiodiversität, Schutz- und Bewirtschaftungspläne für den Bereich Schutz vor Naturgefahren)
- 24.2.3** Monitoring, Fallstudien, Konzepte, angewandte Studien oder Grundlagenerhebungen, projektbezogene Betreuungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Initiierung, Planung komplexer Projekte
- 24.2.4** Bewusstseinsbildung (z. B. Informationsmaßnahmen, Exkursionen)
- 24.2.5** Fort- und Weiterbildung
- 24.2.6** individuelle Beratungsleistungen oder Gruppenberatung

## **24.3 Förderwerbende Personen**

- 24.3.1** Anbieterförderung: Natürliche Personen, juristische Personen (inkl. Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts), eingetragenen Personengesellschaften, Personenvereinigungen.
- 24.3.2** Teilnehmendenförderung nur betreffend Fördergegenstand 24.2.2: Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Waldbesitzervereinigungen, Agrargemeinschaften, Bringungsgenossenschaften und Bringungsgemeinschaften, Wassergenossenschaften und Wasserverbände, Gemeinden und Gemeindeverbände.
- 24.3.3** Das Verbot der Förderung von Gebietskörperschaften gemäß Punkt 1.4.3 kommt nicht zur Anwendung.

**24.3.4** Zur Zielgruppe (Begünstigte) der Anbieterförderung zählen – in Abgrenzung zu den Fördermaßnahmen 78-01 und 78-02 --- folgende Personen: die Öffentlichkeit, insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Stakeholder, Unternehmerinnen und Unternehmer, Bedienstete und Funktionäre auf Verwaltungsebene, Managerinnen und Manager in einem regionalen Kontext, aber auch Land- und Forstwirt:innen sowie deren Vereinigungen, wenn den Begünstigten aus dieser Weiterbildung oder Beratung kein unmittelbarer betriebswirtschaftlicher Nutzen erwächst. Forstwirtinnen und Forstwirte zählen auch zur Zielgruppe, wenn diese selbst an Weiterbildungsmaßnahmen für forstpädagogischen Angebote teilnehmen und diese selbst die Bewusstseins- oder Weiterbildung durchführen.

## **24.4 Fördervoraussetzungen**

**24.4.1** Förderwerbende Personen oder beauftragte externe Einrichtungen, die Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen durchführen, müssen den Qualitätsnachweis eines gültigen Ö-Cert oder in der Ö-Cert Liste angeführtes gültiges Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildungsorganisationen erfüllen.

Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen umfassen alle Aktivitäten, die der Vertiefung, Erweiterung oder Aktualisierung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten (sogenannten Kompetenzen) von Menschen dienen, die eine erste Ausbildungsphase (von Primär- bis Tertiärausbildung) abgeschlossen haben und im Bereich der angesprochenen Themenfelder tätig sind.

**24.4.2** Die förderwerbende Person bzw. die beauftragte externe Einrichtung von Bewusstseinsbildungsmaßnahmen oder Beratungsmaßnahmen muss zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von qualifiziertem Personal und, sofern erforderlich, die entsprechenden räumlichen, technischen und administrativen Voraussetzungen bereitstellen. Referenzprojekte, Qualitätsnachweise oder zumindest Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen.

Bewusstseinsbildung umfasst alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung, Besucherlenkung, Pädagogik, Informationsvermittlung und Sensibilisierung, die darauf ausgerichtet sind, die Kenntnis von Menschen über die angesprochenen Themenfelder mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen zu erweitern, deren Wert und Schutzwürdigkeit zu vermitteln und dazu führen, dass in allen Gesellschaftsbereichen die Verantwortung im praktischen Umgang und das Verständnis der Zusammenhänge erhöht wird.

**24.4.3** Für Waldbewirtschaftungspläne auf betrieblicher Ebene gemäß Punkt 24.2.2 gilt:

- 24.4.3.1 Der Ersatz eines bestehenden Plans durch einen neuen wird gefördert, wenn der bestehende Plan älter als 10 Jahre ist. In sachlich gerechtfertigten Fällen (z. B. Windwurf, Schnee- und Eisbruch, Insektenkalamitäten) kann von dieser 10-Jahresregelung abgewichen werden. Eine Bestätigung der Forstbehörde hat vorzuliegen.
- 24.4.3.2 Die Verbesserung eines bestehenden Plans wird nur dann gefördert, wenn die Erstellung des bestehenden Plans ohne Förderung erfolgt ist.
- 24.4.3.3 Gemäß §§ 9 und 11 Forstgesetz 1975 vorgeschriebenen Pläne sind nicht förderbar.

## 24.5 Auflagen

### 24.5.1 Qualifikation

- 24.5.1.1 Externe Projektleiter:innen, Kursleiter:innen, Referenten:innen und Trainer:innen, Berater:innen, die nicht dem Personal einer förderwerbenden Person bzw. einer beauftragten externen Einrichtung direkt zuzuordnen sind, müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für Bewusstseinsbildungs-, Fort-/Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen fachlich qualifiziert sein.

Die fachliche Qualifikation ist durch den Abschluss (oder in Ausbildung befindlich) eines Bezugs habenden Studiums, eines Studienlehrgangs, oder einer einschlägigen fachlichen Ausbildung oder einer mind. zweijährigen einschlägigen fachlichen Praxiserfahrung nachzuweisen.

- 24.5.1.2 Für Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen und Beratungen ist ergänzend eine methodisch didaktische Qualifikation durch den Abschluss eines Studiums oder Lehrgangs an einer Pädagogischen Hochschule oder einer gleichwertigen Ausbildung anderswo, oder ein Kompetenzfeststellungsverfahren im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens, oder zumindest sind die erworbenen methodisch-didaktischen Kompetenzen/Fertigkeiten im Ausmaß von mindestens 40 Unterrichtseinheiten (siehe Beilage 15) im Rahmen einer qualifizierten, externen Überprüfung nachzuweisen. [Es wird eine Positivliste der anerkannten Lehrgänge \[zu einem jeweiligen Aufruf/Stichtag\] von der AMA veröffentlicht.](#) 1

- 24.5.1.3 Die Auflagen unter Punkt 24.5.1.1 und 24.5.1.2 gelten ebenso für Personal einer förderwerbenden Person oder einer beauftragten Einrichtung, die unter Punkt 24.4.2 fallen. Davon ausgenommen ist der Bereich der Teilnehmendenförderung. Für die Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen auf betrieblicher Ebene gilt als Qualitätsnachweis, dass die Planerstellung durch gemäß § 105 Abs. 1 Z 1, Z 3 und Z 4 Forstgesetz 1975 befugte Fachkräfte erfolgt.

- 24.5.2 Sofern es für Bildungsprojekte fachlich-inhaltliche Vorgaben des BML gibt (z. B. Leitfäden für Zertifikatslehrgänge, Handbücher, Richtlinie), sind diese einzuhalten.

## **24.6 Förderfähige Kosten**

- 24.6.1** Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß des Wissenstransfers sowie bei Grundlagenerhebungen und Plänen.
- 24.6.2** Die förderfähigen Kosten müssen je förderwerbender Person mindestens EUR 500 betragen.
- 24.6.3** Innerhalb der Förderperiode und Bundesland dürfen je Projekt gemäß Punkt 24.2.2 für den Bereich Waldmanagement, Stichprobeninventuren oder Standortkartierungen maximal EUR 50.000 und für alle anderen Bereiche maximal EUR 100.000 anerkannt werden.
- Eine Valorisierung der angeführten maximalen förderfähigen Kosten kann erfolgen.
- 24.6.4** Im Themenbereich der agrar- und forstpädagogischen Maßnahmen ist die Anwendung von Vereinfachten Kostenoptionen mit allfälligen Valorisierungen zulässig. Die anzuwendende Höhe der Vereinfachten Kostenoptionen ist in den Aufrufen bekanntzugeben.

## **24.7 Art und Ausmaß der Förderung**

### **24.7.1 Anbieterförderung**

- 24.7.1.1** Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß:
1. 100 %, wenn die Projektinhalte im hohen öffentlichen Interesse liegen.
  2. 66 %, wenn die Projektinhalte nicht im hohen öffentlichen Interesse liegen.
- 24.7.1.2** Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt für Begünstigte aus dem Forstbereich unter Heranziehung des Art. 47 und 48 der Verordnung (EU) 2022/2472.
- Zusätzlich zu den Vorgaben der Art. 47 und 48 sind die allgemeinen Freistellungs voraussetzungen – siehe Punkt 1.7.5.1 – zu beachten.
- 24.7.1.3** Ein hohes öffentliches Interesse wird angenommen, wenn der ausgeschriebene Themenbereich nicht im überwiegenden ökonomischen Interesse der förderwerbenden Personen oder deren Begünstigten liegt. In Anlehnung an nationale Gesetze bzw. die Rechtsprechung werden zum Beispiel Tierschutz/Tiergesundheit, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung als Themen von hohem öffentlichem Interesse anerkannt (angesehen).
- Weiters dürfen den förderwerbenden Personen und Begünstigten grundsätzlich keine einzelbetrieblichen, betriebswirtschaftlichen Vorteile erwachsen. Dabei sind die jeweiligen Gegebenheiten in den unterschiedlichen Arbeitspaketen zu berücksichtigen.

## 24.7.2 Teilnehmendenförderung

24.7.2.1 Zuschuss zu den Sach- und Personalkosten für Waldbewirtschaftungspläne auf betrieblicher Ebene im Ausmaß von 40 %.

24.7.2.2 Die Förderung wird als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 gewährt. ☑

## 24.8 Förderabwicklung

24.8.1 Förderanträge können im Rahmen eines Aufrufverfahren elektronisch über die Website „www.eama.at“ eingereicht werden. Davon abweichend können Förderanträge auf Teilnehmendenförderung gemäß Punkt 24.2.2 ab 1.7.2024 laufend eingereicht werden.

24.8.2 Bewilligende Stellen sind

1. in allen Bundesländern mit Ausnahme von Wien die Landeshauptleute
2. in Wien die AMA bzw. die Landwirtschaftskammer für Projekte im Forstbereich gemäß Punkt 24.2.1 bis 24.2.4 und
3. das BML bei bundesländerübergreifenden Projekten (mindestens drei Bundesländer), **ausgenommen Projekte gemäß Punkt 24.2.2**, und Projekten von bundesweiter Relevanz. ☐ 3

### 24.8.3 Grundsätze zur Ausschreibung von Förderprojekten:

24.8.3.1 Die Ausschreibung von Wissenstransferprojekten erfolgt im Rahmen von gezielten, fachbereichs- bzw. themenspezifischen Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen.

24.8.3.2 Dazu sind im jeweiligen Aufruf die konkreten Zielsetzungen mit zu adressierenden Fördergegenständen, der Kreis der Begünstigten, die Förderintensitäten und förderfähigen Kostenarten, die Zugangs- und falls einschränkend Auswahlkriterien, die Auflagen und sonstige einzuhaltende Bedingungen (z. B. Vorgabe von Arbeitspaketen, Berücksichtigung von übergeordneten Strategien, rechtliche Rahmenbedingungen, etc.) zu definieren. Hierfür steht ein Katalog von Fördergegenständen, Förderintensitäten usw. zur Verfügung, aus dem ausgewählt und damit eine Präzisierung der Projektauftrufe vorgenommen werden kann. Durch die Konkretisierung der Aufrufe soll unter effektivem Einsatz von Budgetmittel ein strategisch steuerndes Agieren unter Berücksichtigung der aktuellen Bedürfnisse und Erfordernisse ermöglicht werden.

24.8.3.3 Es werden vorwiegend Veranstalter bzw. die durchführende Einrichtung über eine Anbieterförderung von Weiterbildungs-, Bewusstseinsbildungsmaßnahmen gefördert.

24.8.3.4 Neben den in den Zielen gemäß Punkt 24.1 bereits angeführten Themen können neue relevante Themen aufgegriffen werden, die beim GAP-Strategieplan Begleitausschuss eingebracht werden können, vom im BML eingerichteten Steuerungsgremium aufgegriffen und nach Zustimmung der Verwaltungsbehörde ausgeschrieben werden.